

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Grammetal, Hainichen, Hetschburg, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengöna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

28. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 3/2023

Mittwoch, den 20. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	20
Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	20
18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 16. November 2023	20
7. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 21.02.1995	27
Veröffentlichung der Beschlüsse der 158. Verbandsversammlung am 6. November 2023 des Zweckverbandes JenaWasser	32
Übertragungsvertrag zwischen der Gemeinde Grammetal und dem Zweckverband JenaWasser	32
18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	32
18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024	33
Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024	33
Kreditaufnahme Haushalt 2024	33
7. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung	33

- Amtlicher Teil -**Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser****18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 16. November 2023**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreissordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende, am 6. November 2023 beschlossene, 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

1. § 11 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse erhält folgende Fassung:**„§ 11****Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Aufwendungen des Zweckverbandes für den Teil des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind diesem wie folgt zu erstatten:

- Aufwendungen für die Unterhaltung in der tatsächlich entstandenen Höhe,
- Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung sowie Beseitigung nach den folgenden Einheitssätzen.

Einheitspreis

Tiefbau- und Montagepauschale bei unbefestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m) 232,05

Tiefbau- und Montagepauschale bei befestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m) 334,02

Liegen bei der Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse, Überschreitung der Leitungsdimension von DN 200, angewendeter Sonderbauverfahren oder sonstiger geologischer oder geographischer Besonderheiten um mehr als 20 % über dem Einheitssatz, erfolgt eine Erstattung nach den tatsächlichen Kosten.

(2) Die Erstattung der Aufwendungen des Zweckverbandes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Nebenanschlüsse) gemäß § 8 Abs. 4 EWS erfolgt nach den folgenden Einheitssätzen:

Einheitspreis

Grundpauschale Nebenanschluss bei Anschluss am Kanal bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/Maßnahme) 2.575,66

Grundpauschale Nebenanschluss bei Anschluss am Grundstücksanschluss im Gehweg bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/Maßnahme) 1.604,75

Tiefbau- und Montagepauschale bei unbefestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	232,05	Zulage Tiefbau und Montage ab 3 m bis unter 3,5 m (€/m)	317,66
Tiefbau- und Montagepauschale bei befestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	334,02	Zulage Tiefbau und Montage ab 3,5 m bis unter 4,0 m (€/m)	477,44
		Zulage Tiefbau und Montage ab 4,0 m bis unter 4,5 m (€/m)	531,49

Liegen bei der Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss wegen besonders schwieriger Geländebedingungen, Überschreitung der Leitungsdimension von DN 200, angewandeter Sonderbauverfahren oder sonstiger geologischer oder geographischer Besonderheiten um mehr als 20 % über dem Einheitssatz, erfolgt eine Erstattung nach den tatsächlichen Kosten.

(3) In Abhängigkeit von der Verlegetiefe der Grundstücksanschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 werden folgende Zuschläge erhoben:

	Einheitspreis
Zulage Tiefbau und Montage ab 1,5 m bis unter 2 m (€/m)	61,21
Zulage Tiefbau und Montage ab 2 m bis unter 2,5 m (€/m)	113,80
Zulage Tiefbau und Montage ab 2,5 m bis unter 3 m (€/m)	172,09

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Grundgebühren für Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

(2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des Zweckverbandes JenaWasser (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenn-durchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	180,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	450,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	720,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	1.125,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	2.835,00 Euro/Jahr
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	4.500,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	11.250,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	18.000,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne zentrale Reinigung des Schmutzwassers (Teilanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenn-durchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	240,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	375,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	945,00 Euro/Jahr
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	1.500,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	3.750,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	6.000,00 Euro/Jahr ⁴

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es wird berechnet

a) **2,24 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Vollanschluss

b) **1,42 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss

c) **0,85 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss bei vorheriger biologischer Reinigung

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück

1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und

2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungs- oder bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen. Anträge auf Berücksichtigung dieser nachgewiesenen Abzugsmengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, spätestens jedoch mit der Meldung des Jahreszählerstandes für das laufende Kalenderjahr beim Zweckverband zu stellen.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn,

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 5 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder

d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte

Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen, wobei für die Tierarten bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
Schafe und Ziegen	
Schafe bis 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,100
Ziegen	0,100
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	0,700
Schweine	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner)	0,004
Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel	0,300

(7) Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete. Dies gilt auch dann, wenn keine Tierseuchenbeiträge zu entrichten sind.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl

4. § 14 a erhält folgende Fassung:

**„§ 14 a
Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser**

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,60 €** pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei

der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Teilflächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese mit Befestigungsgraden zu vervollständigen. Gegebenenfalls, insbesondere bei Vorhandensein von Anlagen in der Grundstücksentwässerungsanlage, die zur Minderung nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung führen, sind prüffähige Unterlagen beizufügen.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer
(Grundfläche unter dem Dach)
und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00

- ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten,
verfugtes Pflaster, o. ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine,
unverfugte Platten,
unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
 - bc) Rasengittersteine, Schotter,
Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Für teilweise angeschlossene Flächen gilt:

1. Bei Zisternen (Regenwassernutzungsanlagen) mit Überlauf oder Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung werden je Kubikmeter Nutzinhalt 15 m² abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindestspeichervolumen von 2,0 m³ berücksichtigt.

2. Bei ober- oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die durch einen Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m³ je 100 m² reduzierter Abflussfläche verfügen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche mit dem Abflussbeiwert 0,3 berechnet.

Voraussetzung ist, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“

5. § 14 b erhält folgende Fassung:

„§ 14 b Einleitungsgebühr für die Straßenentwässerung

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 ThürStrG erhebt der Zweckver-

band eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

a) Die Gebühr beträgt inklusive der Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf 0,78 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.

b) Die Gebühr ohne Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf beträgt 0,75 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.

Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Flächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.“

6. § 15 – Beseitigungsgebühr – erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gebührenerhebung für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

a) **24,48 Euro** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

b) **42,07 Euro** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkaltschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckte Kosten, die dem Zweckverband JenaWasser bei der Beseitigung der Abwässer aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen entstehen, werden dem Verursacher jeweils in Höhe von 25,00 Euro berechnet. Darunter fallen die Anfahrtskosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsgemäße Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.“

7. § 17 – Entstehen der Gebührenschuld – erhält folgende Fassung:

„§17

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser und die Straßenentwässerungsgebührenschild entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des

Räumgutes. Die Kostenschuld für die vom Gebührenschuldner zu vertretende vergebliche Anfahrt nach § 15 Abs. 3 Satz 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der erfolglosen Abfahrt des Fahrzeugs vom jeweiligen Grundstück.

(2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Die Grundgebühr entfällt mit dem Tag, der auf den Entfall der Betriebsbereitschaft des Anschlusses folgt. Dies ist der Fall, wenn durch den Zweckverband JenaWasser bauliche Maßnahmen zur Abtrennung des Grundstücksanschlusses am Kanal erfolgen. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

8. § 19 Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung – erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren und Kosten nach § 15 Abs. 3 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresgebührenschild in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig

berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Jena, den 16. November 2023

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung

der 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 16.11.2023

Diese Satzung wurde am 6. November 2023 mit Beschluss-Nr. 8/23 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14. November 2023 Az. 5090-240.-1528/1 die 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

„[...] „Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zuständige Aufsichtsbehörde über den Zweckverband JenaWasser. Die 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungsschild des Zweckverbandes JenaWasser bedarf gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen wird. Aus der vorgelegten 18. Änderungsschild vom 06.11.2023 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen.[...]“

Im Auftrag
gez. Jana Rohwer“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 16. November 2023

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

* * *

7. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Jena-Wasser vom 21.02.1995

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41) in der aktuellen Fassung und § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, 290) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband die folgende, am 6. November 2023 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel I

1. § 2 – Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer wird wie folgt geändert.

„§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Im Ausnahmefall können mehrere Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Satzung darstellen, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, 301) in der aktuellen Fassung bleibt unberührt.“

2. § 3 – Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Anlagen des Grundstückseigentümers

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle wie Leitungen, Zählerbügel usw. - mit Ausnahme des Wasserzählers.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Grundstücksanschlüsse

sind die Wasserleitungen von der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(2) Im Sinne des § 8 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung haben die folgenden nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Anschaffung ist der kostenpflichtige Erwerb der baulichen Anlage einer Anschlussleitung von einem vorherigen Aufgabenträger.

Unter dem Begriff der **Herstellung** wird verstanden, wenn die Anschlussleitung für das Grundstück erstmals errichtet wird. Dazu gehören der Bau der Leitung selbst, die Herstellung der sonst vorgesehenen Bestandteile und die Verbindung mit der Kundenanlage. Eine Herstellung liegt auch dann vor, wenn das Grundstück zu einem früheren Zeitpunkt bebaut war, aber der Anschluss wegen Abriss beseitigt wurde.

Der Begriff der **Erneuerung** umfasst die Wiederherstellung eines abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung der ganzen Leitung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Leitung.

Unter einer **Veränderung** sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand haben. Von einer Veränderung ist daher dann auszugehen, wenn die Lage, Art, und Dimension des Anschlusses oder der Werkstoff geändert wird oder die Rohre an andere technische Gegebenheiten angepasst werden.

Eine **Verbesserungsmaßnahme** unterfällt der Veränderung und liegt dann vor, wenn der Anschluss gegenüber seiner erstmaligen Herstellung ganz oder auf Teilstrecken qualitativ hochwertiger gestaltet wird, was sich durch längere Haltbarkeit oder geringere Reparaturanfälligkeit auszeichnet. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn aus bestimmten Gründen eine größere Dimensionierung der Leitung hergestellt oder diese nachträglich in einem Schutzrohr verlegt wird.

Die **Beseitigung** beinhaltet die Stilllegung, Unterbrechung und Entfernung der Anschlussleitung, was die Einstellung der Wasserversorgung für das Grundstück zur Folge hat.

In Abgrenzung von der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung umfasst die **Unterhaltung** alle Maßnahmen, die erforderlich sind, einen bestehenden Haus- oder Grundstücksanschluss ohne dessen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung weiterhin in einem gebrauchsfähigen Zustand – ohne Verlängerung der Nutzungsdauer – zu halten. Es handelt sich also um Reparaturen an Armaturen des Anschlusses oder die Beseitigung von Rohrbrüchen auf kleineren Leitungsstrecken, die Anlegung einer Muffe bei Rohrbruch u.ä..“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheitsvorsorge entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband drei Monate vor deren Errichtung anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach Satz 1 und dem öffentlichen Netz keine Verbindung gibt.

4. § 8 – Grundstücksanschluss erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.“

5. § 9 – Anlage des Grundstückseigentümers wird wie folgt geändert:

**„§ 9
Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.“

6. § 10 – Antrag, Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage zur Grundstücksversorgung – wird wie folgt geändert:

**„§ 10
Antrag, Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage zur Grundstücksversorgung**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, sind beim Zweckverband die von ihm ausgegebenen Formulare in 3facher Ausfertigung ausgefüllt einzureichen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen bzw. Arbeiten an den Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist

das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Arbeiten bzw. der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Herstellung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an die öffentliche Einrichtung und die Inbetriebsetzung erfolgen ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.“

7. § 14 – Art und Umfang der Versorgung – enthält folgende Fassung:

„§ 14

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus gehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

(4) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(5) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser auf ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(6) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers,

die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.“

8. § 16 – Haftung bei Versorgungsstörungen – erhält folgende Fassung:

„§ 16

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer und/oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit

Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 € .

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis gem. § 14 Abs. 5.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.“

9. § 19 – Nachprüfung der Wasserzähler – erhält folgende Fassung:

„§ 19

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung

die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.“

10. § 22 wird gestrichen.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §19 Abs. 1 und 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält bzw. ohne Zulassung in Betrieb setzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. die nach § 14 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Beschränkungen bzw. die danach bestimmten Auflagen oder Bedingungen missachtet oder umgeht,
6. nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.“

12. § 24 wird § 23.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 20. November 2023

gez. Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

* * *

**Veröffentlichung der Beschlüsse der
158. Verbandsversammlung am 6.
November 2023 des Zweckverbandes
JenaWasser**

**Übertragungsvertrag zwischen der Ge-
meinde Grammetal und dem Zweckverband
JenaWasser**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Zustimmung zum Übertragungsvertrag zwischen der Gemeinde Grammetal und dem Zweckverband JenaWasser vom 8. Mai 2023.

* * *

**18. Satzung zur Änderung der Verbandssat-
zung des Zweckverbandes JenaWasser**

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt der Gemeinden Großschwabhausen, Kleinschwabhausen und Döbritschen zum Zweckverband JenaWasser.

002 Die Verbandsversammlung stimmt der 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zu.

003 Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden die Übertragungsverträge vorzubereiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

* * *

18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen.

* * *

Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen.

* * *

Kreditaufnahme Haushalt 2024

Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die dargestellten Kreditaufnahmen entsprechend der beschriebenen Struktur umzusetzen. Hierbei sind die Kreditangebote mit den grundsätzlich günstigsten Konditionen für den Zweckverband JenaWasser abzuschließen, darüber hinaus soll auf eine Risikostreuung hinsichtlich der Verteilung der Banken im Kreditportfolio geachtet werden.

* * *

7. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.



Wir

wünschen allen



Lesern des Amtsblattes,

allen Kunden und Geschäfts-

partnern unseres Zweckverbandes



frohe und besinnliche

Feiertage



sowie ein gutes neues Jahr



Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena
Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen,
Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka
7. Gemeindeverwaltung Hetschburg, Im Dorfe 37, 99438 Hetschburg
8. Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.